

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269

E up@wko.at

W <http://wko.at/up>

Ergeht per Themenmonitor an:

1) alle Wirtschaftskammern

2) alle Bundessparten

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Up/26/DA/FE

4274

30.11.2015

Dr. Daniela Andratsch

Entwurf einer Novelle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Weingesetz 2009 (Weingesetznovelle 2016); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit dem vorliegenden Entwurf zur Novellierung des Weingesetzes werden Neuerungen im gemeinschaftlichen Weinrecht sowie Anregungen zur Änderung aus der Weinbranche umgesetzt. Im Wesentlichen enthält der Entwurf folgende Änderungen:

- Änderung der Bestimmung für den Zuckergehalt bei Kabinett (§10 Abs.5).
- Streichung der Weinbaufluren als ausdrücklich zugelassene Angabe einer kleiner geografischen Einheit als „Österreich“. Rieden sind verpflichtend als solche durch Voranstellung des Wortes „Ried“ zu kennzeichnen. Marken und Phantasiebezeichnungen sind unzulässig, welche durch Worte oder Wortteile den unzutreffenden Eindruck einer Herkunftsangabe erwecken, insbesondere durch Verwendung geografischer Begriffe wie „Berg“, „Hügel“ oder „Tal“ (§ 21 Abs.1 Z 5).
- Auflassung der Weinbaugebiete des Burgenlands: Sämtliche Qualitätsweine des Burgenlandes sollen in Zukunft das Weinbaugebiet „Burgenland“ am Etikett tragen (Ausnahme DAC) (§ 21 Abs.3 Z 1).
- Neuordnung einzelner Gemeinden zu Weinbaugebieten, Umbenennung Weinbaugebiet „Süd-Oststeiermark“ in „Vulkanland Steiermark“ (§ 21 Abs.3).
- Voraussetzungen für die Angabe des Namens einer Gemeinde, eines Weinbaugebiets und einer Weinbauregion (§ 21 Abs.6 und 7).
- Unter Hinweis auf die zukünftige Abstimmung des Weinbaukatasters auf das INVEKOS-System und der dadurch zu erwartenden reduzierten Weingartenfläche wird der Hektarhöchstertag von 9.000 kg (6.750 l) auf 11.000 kg (8.250 l) angehoben. Die Verordnungsermächtigung des BMLFUW, die Hektarhöchstmenge um bis zu 20 % zu senken oder erhöhen, entfällt (§ 23).
- Das Rebflächenverzeichnis soll hin künftig nicht mehr von der Bundeskellereinspektion, sondern durch Bezirksverwaltungsbehörden (Burgenland, NÖ), in Wien durch die Magistratsabteilung 58, in der Steiermark durch die Landes-Landwirtschaftskammer und in den übrigen Bundesländern durch die Ämter der Landesregierungen geführt werden. (§ 24).

- Wein aus Direktträgersorten soll aus dem Weinbereich in den Obstweibereich transferiert werden („Uhudler“)(§ 35 Abs.2).
- Einsendung von Proben durch den Bundeskellereiinspektor zur Untersuchung ohne Wahrung der Anonymität (§ 52 Abs.1).

Um allfällige Stellungnahmen bis spätestens

18.12.2015

wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniela Andratsch
Referentin